

# Stadt Hildburghausen

17.06.2014

## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

014/2014

**Amt:** Amt für  
Finanzverwaltung und  
Forsten  
**Sachbearbeiter:** Frau Carl-Schumann  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtrat	öffentlich	25.06.2014	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 6

### Bezeichnung der Vorlage:

Aufhebung Stadtratsbeschluss Nr.: 909/2014 und Überplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle 1300.935000

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen hebt den am 20.05.2014 gefassten Beschluss Nr.: 909/2014 auf und beschließt die Überplanmäßige Ausgabe für die Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug Feuerwehr auf der Haushaltsstelle 1300.935000 in Höhe von 65.000 €. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6150.932003 Grunderwerb Parkplatz Dr.-M.-Mitzenheim-Str. 43.700 €, Haushaltsstelle 5700.940000 Schwimmbad Beschallungsanlage 9.800 € und aus der Haushaltsstelle 1300.345000 Veräußerung altes Tanklöschfahrzeug 11.500 €, Voraussetzung ist die Kassenwirksamkeit der Einnahme.

gez.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Obst

gez.

\_\_\_\_\_  
zust. Amtsleiter  
Ordnungsamt

gez.

\_\_\_\_\_  
Kämmerei  
Lissy Carl-Schumann

gez.

\_\_\_\_\_  
Justiziar  
Wolfgang Schwarz

### Begründung:

Am 20.11.2013 erfolgte durch den Stadtrat die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2014. Das Tanklöschfahrzeug TLF3000 war Bestandteil und wurde i.H.v. 220 T€ veranschlagt. Im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2014 kam es zu keiner weiteren Mittelanforderung oder Abstimmung mit der Kämmerei.

Am 27.05.2014 wurde der Stadtratsbeschluss Nr.: 909/2014 – Überplanmäßige Ausgabe gem. § 58 Abs. 1 ThürKO gefasst. Über die Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe stehen entsprechend des vorliegenden Zuwendungsbescheides Az.: 230.1-2237.20-33/14 vom 20.01.2014 bereits im Haushalt veranschlagte Landeszuweisungen in Höhe von 63.000 € zur Verfügung. Die Ausgabe ist aufgrund des ThürBKG und der Befristung des Zuwendungsbescheides, die Mittel sind bis spätestens zum 05.12.2014

abrufbar, notwendig.

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn der Haushalt diese zusätzlichen Aufwendungen tragen kann. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe – Mehrbedarf i.H.v. 65.000 € ist durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 615000.932003 Grunderwerb Parkplatz Dr.-M.-Mitzenheim-Str. 43.700 € (Kauf kam nicht zustande), Haushaltsstelle 570000.940000 Schwimmbad Beschallungsanlage 10.800 € (Förderantrag wurde abgelehnt) und Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 130000.345000 Erlös aus Veräußerung des alten TLF (Erstzulassung 1994) mind. 10.500 € zu sichern. In dieser Zusammensetzung wurde der Beschlussvorschlag dem Stadtrat vorgelegt.

Die Beschlussfassung des Stadtrates sieht eine andere Deckung vor, so soll aus der Haushaltsstelle Kreisumlage eine Zuführung die vorgeschlagene Mittelverwendung Schwimmbad 10.800 € ersetzen. In der Stadtratssitzung v. 20.05.2014 wurde dem Antrag mehrheitlich zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass die haushaltstechnische Umsetzbarkeit zu prüfen ist.

Bei der überplanmäßigen Ausgabe handelt es sich um eine Investition, die entsprechend der Thüringer Haushaltssystematik im Vermögenshaushalt zu veranschlagen ist. Gem. § 16 ThürGemHV ist der Deckungsgrundsatz auf Verwaltungs- und Vermögenshaushalt grundsätzlich getrennt anzuwenden. Die Gesamtdeckung der Mittel beider Haushaltsteile ist nicht zugelassen. Die Haushaltsstelle der Kreisumlage ist Bestandteil des Verwaltungshaushaltes.

Eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt gem. § 22 ThürGemHV ist aufgrund § 53 Abs. 3 ThürKO ausgeschlossen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen.

Der Stadtratsbeschluss Nr.: 909/2014 vom 20.05.2014 kann gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO durch den Bürgermeister nicht vollzogen werden. Diesbezüglich wurde ein Schreiben vom Amt für Kommunalaufsicht Landratsamt Hildburghausen vom 13.06.2014 beigelegt.

Gemäß § 44 ThürKO und § 15 Geschäftsordnung der Stadt Hildburghausen – ist die Entscheidung zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Erlös aus der Veräußerung des alten TLF 16 BJ 1994 entsprechend Vereinbarung v.

12.06.2014

11.500 €

#### **Anlagen:**

Schreiben v. Amt für Kommunalaufsicht v. 13.06.2014

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Bürgermeister  
Amt 20  
Amt 32  
Amt 10/Büro 01**

